

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

herausstellen, welche den Wirkungskreis der Landesstelle überschreiten, so ist an das Unterrichts-Ministerium besonders Bericht zu erstatten, sonst aber sind derartige Revisionen nur mit dem von der Bibl. vorgelegten Jahresberichte dem Ministerium zur Kenntnis zu bringen. (M. E. 21. Fcbr. 1864, Z. 11.038 und vom 4. März 1866, Z. 1923.) Dieser administrativen Controle kann in Krakau ein Universitätsprofessor beigezogen werden, welcher aber vom akademischen Senate für alle derartigen Commissionen zu delegieren und der Statthalterei namhaft zu machen ist. (Statt. Erl. 26. Mai 1863, Z. 12.644.)

### Verminderung des Bibliotheksbestandes.

Die Verminderung des Bibliotheksbestandes tritt entweder durch *Abmützung* durch *Verluste* oder *Veräußerung* ein.

Es liegt in dem Wirkungskreise des Bibliotheksvorstandes, *abgenützte* und verbrauchte Bücher in die Maculatur zu geben und falls der Ersatz derselben wünschenswert erscheint, durch brauchbare Exemplare zu ersetzen.

Der *Verlust* an Bibliothekswerken, welcher sich aus der Revision der Bibl. ergibt, ist mit dem Revisionsberichte der Landesstelle zur Kenntnis zu bringen. (§ 81, B. J.) Werden aber einzelne Werke bereits vor der Revision vermisst, so sind sie vorzumerken, mit der diesfalls nothwendig gewordenen Berichtigung der Kataloge aber bis zur nächsten Revision zu warten. (§ 78, B. J.)

Die *Veräußerung* von Bibl. Werken durch Verkauf, Vertauschung oder Verschenkung soll sich nur auf überflüssige Werke erstrecken (§ 72, B. J.) und ist hiezu in der Regel die Bewilligung des *Unterrichts-Ministeriums* nothwendig. (§ 73, B. J.) Darstellungen aus dem Gebiete der Plastik, Malerei, Kupferstecherei, Holz-, Metall- und Zeichenkunst dürfen niemals ohne ministerielle Bewilligung veräußert werden. (M. E. 22. Juni 1856, Z. 8416.) Bloß für Duplicate und für solche unvollständige Werke, deren Completierung nicht wünschenswert ist, kann die *Landesstelle* die Bewilligung zur Veräußerung ertheilen. (§§ 73 und 74, B. J.) Nur in dem Falle, wenn sich eine günstige Gelegenheit zum Verkaufe eines einzelnen überflüssigen Werkes bietet und keine Zeit zur Einholung der oberbehördlichen Bewilligung übrig bleibt, ist auch der *Bibliotheksvorstand* zur Veräußerung ermächtigt, wenn für das Werk ein Preis von wenigstens zwei Drittel des Ladenpreises oder bei älteren Werken wenigstens derselbe Preis